

**Dritte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 30.09.2015**

vom 24.07.2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S.99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist i.V.m. § 2 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015, die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Juni 2024 (GBl. 2024 Nr. 39) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 03.07.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat gem. § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 24.07.2024 seine Zustimmung erklärt.

Artikel 1
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 30.09.2015 in der Fassung vom 08.06.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2023) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Auslandssemestern
(Mobilitätsfenster)

- (1) Bis zu 30 ECTS können im Rahmen eines studiengangs- und fachrelevanten Auslandssemesters flexibel anerkannt werden.
- (2) Für die Anerkennung eines benoteten Moduls im Studiengang Bachelor Lehramt Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd müssen die im Ausland erbrachten Leistungen benotet sein. Die Umrechnung in das Notensystem der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erfolgt durch das Akademische Auslandsamt entsprechend den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sowie der Kultusministerienkonferenz (KMK) unter Verwendung der sog. Modifizierten Bayerischen Formel.
- (3) Es werden grundsätzlich nur Gesamtmodule anerkannt. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Teilleistungen kann in Ausnahmefällen gemeinsam durch das Akademische Auslandsamt und dem betreffenden Fach vorgenommen werden, wenn die wesentlichen Kompetenz- und Lernziele des Moduls erreicht worden sind.
- (4) Die Bachelorarbeit kann nicht im Ausland absolviert und daher nicht anerkannt werden.
- (5) Höchstens die Hälfte der Leistungspunkte eines Faches (bzw. von Bildungswissenschaften) können durch ausländische Studienleistungen ersetzt werden. Nur

der Profilbereich „Lehramt International“ kann vollständig im Ausland absolviert werden.

(6) Nicht bestandene Module oder Teilmodule dürfen im Ausland nicht wiederholt werden.

(7) Das Akademische Auslandsamt berät Studierende in der Vorbereitung eines Auslandssemesters und vereinbart in einem schriftlichen „Learning Agreement“, welche Leistungen anerkannt und vom Prüfungsamt verbucht werden können.“

2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Das Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit eine fachlich zuständige Prüferin bzw. einen fachlich zuständigen Prüfer oder, sofern es die Themenstellung der Bachelorarbeit erfordert, die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sein.“

3. § 24 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß Abs. 1 bis 3 zu begutachten und gemäß § 25 zu bewerten. Die Prüferin bzw. der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat, die Bachelorarbeit beurteilt und die Note vergibt. Vergibt die Prüferin bzw. der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder handelt es sich um die letztmögliche Wiederholungsmöglichkeit, so wird die Bachelorarbeit durch eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer beurteilt, die bzw. der im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 25 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 14 Abs. 1. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit gemäß § 25 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 25 Abs. 2 gebildet.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
2. Artikel 1 findet Anwendung ab dem Tag des Inkrafttretens.
3. Artikel 2 findet erstmals Anwendung auf Bachelorarbeiten, deren Zulassung nach dem Datum des Inkrafttretens erfolgt (vgl. § 24 Abs. 7).

Schwäbisch Gmünd, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr. Sabla-Dimitrov
Rektor